

BVGer F-1400/2015 vom 18. Oktober 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-1400_2015

FR: TAF F-1400/2015 du 18 octobre 2017

IT: TAF F-1400/2015 del 18 ottobre 2017

Regeste

Familienzusammenführung (v.A.)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer der in Art. 33 VGG aufgeführten Behörden erlassen wurden. Dazu gehören u.a. Verfügungen des SEM, die den Familiennachzug gemäss Art. 85 Abs. 7 AuG betreffen. Für dieses Sachgebiet besteht keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet darüber endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und 3 BGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Im vorinstanzlichen Verfahren fungierte der Beschwerdeführer als Vertreter seiner Familienangehörigen, soweit es um deren Asylgesuche aus dem Ausland ging. Das im Verlauf jenes Verfahrens gestellte Gesuch um Familiennachzug hat der Beschwerdeführer im eigenen Namen eingereicht. Nur dieses ist jetzt Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens (vgl. Sachverhalt F).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung durch sie besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG). In seiner letzten Eingabe vom 19. September 2016 hat er allerdings erklärt, "vorerst" nur seine beiden jüngsten Kinder in die Schweiz nachziehen zu wollen. Den Verfahrensgegenstand hat er somit auf den Nachzug dieser beiden Familienangehörigen beschränkt. Auf die fristgerecht erhobene Beschwerde (Art. 50 Abs. 1 VwVG) ist insoweit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens), die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 3

Gemäss Art. 85 Abs. 7 AuG können Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von in der Schweiz vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden, wenn sie mit diesen zusammenwohnen, eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist und die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist. Art. 74 Abs. 3 VZAE konkretisiert diese Bestimmung in zeitlicher Hinsicht dahingehend, dass das Gesuch um Einbezug in die vorläufige Aufnahme innerhalb von fünf Jahren und im Falle des Nachzugs von Kindern über zwölf Jahren bereits innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der Dreijahresfrist erfolgen muss. Gemäss Art. 74 Abs. 4 VZAE kann ein nachträglicher Familiennachzug nur bewilligt werden, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer wurde am 27. Januar 2011 als Flüchtling anerkannt und vorläufig aufgenommen; sein Gesuch um Familiennachzug und Einbezug seiner Angehörigen in die vorläufige Aufnahme stammt vom 25. August 2014 (vgl. Sachverhalt C). Damit wurde sowohl die in Art. 85 Abs. 7 AuG vorgesehene dreijährige Karenzfrist als auch die von Art. 74 Abs. 3 VZAE bestimmten Fristen eingehalten (siehe zum Ganzen das zur Publikation vorgesehene Grundsatzurteil F-2043/2015 vom 26. Juli 2017).

E. 4.2

Die Vorinstanz lehnte das Gesuch des Beschwerdeführers um Familiennachzug indes mit der Begründung ab, dass dieser über keine bedarfsgerechte Wohnung verfüge, den Lebensbedarf für sich und seine Angehörigen nicht aus seinem Einkommen bestreiten könnte und dass daher ein erhebliches Fürsorgerisiko bestehe.

E. 4.3

Der Umstand, dass sich die beiden jüngsten Kinder des Beschwerdeführers, um die es im vorliegenden Verfahren geht, mittlerweile in der Schweiz befinden, bedeutet nicht, dass das Familiennachzugsgesuch vom 25. August 2014 gegenstandslos geworden ist. Art. 85 Abs. 7 AuG ist nämlich nicht nur dann anwendbar, wenn Familienangehörige aus dem Ausland nachgezogen werden sollen, sondern auch dann, wenn sich diese bereits im Inland befinden (vgl. Urteil des BVGer F-8337/2015 vom 21. Juni 2017 E. 6). Mit der Einreise der beiden Kinder in die Schweiz hat sich jedoch die Ausgangslage geändert. Das Gesuch ihres Vaters um Familiennachzug ist nur noch subsidiär zu behandeln, da sich beide Kinder im Asylverfahren befinden und dessen Ausgang abzuwarten ist. Je nachdem wäre dann das Gesuch um Familiennachzug entweder gegenstandslos oder angesichts der durch die Einreise veränderten familiären Situation neu zu beurteilen.

E. 5

Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde gutzuheissen und die Sache zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG), und der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss ist zurückzuerstatten. Eine Parteientschädigung ist ihm angesichts seines verhältnismässig geringen Aufwands nicht auszurichten (vgl. Art. 7 Abs. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE,

SR 173.320.2]). Dispositiv nächste Seite

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.